

Haftung und Versicherungsschutz im Ehrenamt upgrade 2017

Malte Jörg Uffeln

Mag.rer.publ.

Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße

Ehrenamtlicher Justiziar des Hessischen Sängerbundes

Rechtsanwalt (Zulassung ruht nach § 47 BRA) , Mediator (DAA). MentalTrainer, Lehrbeauftragter

www.maltejoerguffeln.de

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln, Unser Steinauer Bürgermeister

Wer mehr wissen will !/?

**Power- Point – Vorträge,
Arbeitshilfen, Muster, Reden etc.
finden Sie zum kostenfreien
download unter**

www.maltejoerguffeln.de

Gliederung

- I. Haftung im Ehrenamt
(Grundwissen)**
- II. Best of Haftungsfallen**
- III. Versicherungsschutz
(Grundwissen)**
- IV. Praxisprobleme und
ungeddeckte Risiken**
- V. Risikominimierung
Risikomanagement**

I.

Haftung im Ehrenamt (Grundwissen)

Hafte ich ?

Ja, bei vorsätzlich oder fahrlässiger
Verletzung der Pflichten hafte ich gemäß
§ 280 Absatz 1 BGB wegen einer
Pflichtverletzung oder im Rahmen der
Deliktshaftung (§§ 823 ff. BGB)

Strukturen/Haftungsnormen

- * Haftung aus Vertrag (bspw. §§ 662 ff. BGB)
- * Haftung aus Delikt (bspw. §§ 823 ff. BGB)
- * Haftung aus ungerechtfertigter Bereicherung
(bspw. §§ 812 ff. BGB)

Weitere Normen:

GoA (Geschäftsführung ohne Auftrag)
Gefährdungshaftung (bspw. PfIVG)

Haftung im „Außenverhältnis“

Haftung gegenüber Dritten

Haftung im „Innenverhältnis“

**Vorstand /Übungsleiter
gegenüber
Verein**

Pflichten der Mitarbeiter/-innen

**Erfüllungsgehilfen
(§ 278 BGB)**

Haftung setzt Verschulden voraus

(Ausnahme: Fälle der Gefährdungshaftung)

Verschulden – Was ist das ?

Vorsatz (Wissen und Wollen) oder

Fahrlässigkeit

(Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen
Sorgfalt)

Wofür haftet der Verein ?

**Pflichtverletzungen seiner Organe (§ 31 BGB),
Verkehrssicherungspflichten (§ 823 I BGB), Unerlaubten
Handlungen (§§ 823 ff. BGB), Erfüllung steuerlicher Pflichten
nach der Abgabenordnung (AO)**

LINK:

**PP RA Uffeln zum Thema Haftung
sportkreis-hochtaunus.de/.../Malte_Uffeln_-
_Haftung_von_Uebungsl...**

Wofür haftet der Vorstand ?

**Ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben,
Ordnungsgemäße Aufbau- und Ablauforganisation, Erfüllung
von Verkehrssicherungspflichten, Erfüllung steuerlicher
Pflichten;**

§ 31 a BGB (Vorstand: Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit).....

Die Haftung ist ein sehr sehr weites Feld

§ 31a BGB

Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften Sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.**
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.**

§ 31b BGB

Haftung von Vereinsmitgliedern

- (1) Sind Vereinsmitglieder für den Verein tätig, oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften Sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31 a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.**
- (2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.**

Haftung für übernommene Pflichten !

Aus der Rechtsprechung des BGH:

*Das ehrenamtlich tätige
Vorstandsmitglied muß... für die
Kenntnisse einstehen, die die
übernommene
Geschäftsführungsaufgabe erfordert
(BGH NJW 1957,832; BGH WPM
1971,1548)*

Aufbau- und Ablauforganisation muss stimmen!

Exkurs

**Haftungsprobleme durch ineffiziente
und intransparente Aufbau- und
Ablauforganisation und unklare
Kommunikationsstrukturen im Verein**

* Erfüllung rechtlicher und steuerlicher
Pflichten verlangt **fachkompetente
Hilfe** (ständig oder ab an und je nach
Volumina des Geschäfts)

Intransparente und ineffiziente Aufbau- und Ablauforganisation darf es nicht geben

**WER macht WAS und ist WEM gegenüber WIE
verantwortlich ?**

WIE kontrollieren wir uns gegenseitig ?

WIE sind die Schnittstellen definiert ?

Evaluieren WIR uns selbst ?

Supervision und Folgen ?

II.
**„ Best of
Haftungsfallen“**

zur Struktur der folgenden Folien

**Bezeichnet ist zuerst die maßgebliche
Norm, aus der sich Pflichten ergeben
(wird mündlich erläutert), dann wird ein
Haftungsfall erwähnt**

§ 26 BGB

**„Einsame Entscheidungen eines Vorsitzenden
bei bestehendem VIER-AUGEN-PRINZIP“**

„ Verein wird nicht ordentlich vertreten“

**„Abteilungsleiter begründen Verbindlichkeiten
unter Umgehung des Vorstandes“
(Fall der Duldungsvollmacht)**

„Ehrenamtlichkeitsklausel“

§ 27 Abs. 3 BGB

„ Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig“

§ 27 Abs. 3 (alt) BGB

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 676 entsprechende Anwendung

§ 32 I BGB

**„ Umgehung der Mitgliederversammlung
durch den Vorstand bei
Investitionsentscheidungen“**

**„ Nicht klare Satzungslagen bei
Zuständigkeitskonflikten!“**

§ 34 AO

§ 69 AO

**„ Übertragung gesetzlicher Pflichten auf Dritte
und damit einhergehend Nichterledigung
steuerlicher Pflichten als gesetzlicher
Vertreter“**

**O-TON „ Müssen wir als gemeinnütziger
Verein Steuern zahlen ???“**

§ 52 AO

**„veraltete Satzung“
„Gemeinnützigkeitsklausel unvollständig“**

§ 58 AO

**„ Förderverein und geförderter Verein weisen
Personenidentitäten in den Vorständen auf“**

**„ geförderter Verein dominiert Willensbildung
im Förderverein“**

PROBLEM:

**„ Missbrauch steuerlicher
Gestaltungsmöglichkeiten“
(UMGEHUNGSVERBOT)**

§ 146 AO

**„ Aufzeichnungen erfolgen nicht, schlampig,
unvollständig mit einer katastrophalen
Belegbuchhaltung“**

§ 147 AO

**„ Bücher werden nicht nicht 10 Jahre
aufbewahrt“**

§ 370 AO

„ Schwarzgeld“

„ Bimbos, Dickes nebenher für die Bube...“

**„ keine Abführung von Lohnsteuer,
Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer“**

„falsche Steuererklärungen“

FALL der „ drei Bilanzen“

§ 3 Nr. 26 EStG

**„ doppelte Ausnutzung des
Übungsleiterfreibetrages“**

§ 3 Nr. 26a EStG

**„ doppelte Ausnutzung der
Ehrenamtszuschale“**

„ keine klare Satzungsregelung“

§ 10 b IV EStG

Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. 2Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. 3Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. 4In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. 5Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

§ 32 BGB

**„ Umgehung der Mitgliederversammlung
durch Vorstand“**

**„ keine klaren Aufgabekataloge Vorstand vs.
Mitgliederversammlung“**

§ 42 BGB

„ zu späte Anmeldung der Insolvenz“

„ Nicht – Anmeldung der Insolvenz“

**„ Rücktritt des Vorstandes zur UNZEIT bei
Insolvenz“**

§ 54 BGB

Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 50 Abs. 2 ZPO

Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann klagen und verklagt werden; in dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.

§ 259 BGB

Einnahmen: 10.000,00 EUR

Ausgaben: 5.000,00 EUR

Ergebnis: + 5.000,00 EUR

DANKE, Das war der Kassenbericht !

§ 278 BGB

„Trainer schlägt Kind“

„Übungsleiter belästigt Kind sexuell“

§ 831 BGB

**„Übungsleiter verletzt
Verkehrssicherungspflichten beim
Platzaufbau“**

§ 823 BGB

**„ Unterlassung einer Sicherung des
Sportgeländes“
„ herumliegende Kabel...“**

§ 832 BGB

„ unbeaufsichtigte Kinder“

„ Jugendleiter säuft und raucht mit 14-jährigen Jugendlichen“

„ FLAT- RATE – PARTY, KOMA- SAUFEN“

Sozialversicherungsrecht

BüwVO

Betriebsüberwachungs- verordnung

- „ keine Lohnkonten“**
- „ keine Sozialversicherungsbeiträge
abgeführt“**
- „ Nicht- Mitwirkung bei einer Prüfung“**

§ 223 StGB

Körperverletzung

§ 240 StGB

Nötigung

§ 266 StGB

Untreue

§ 246 StGB

Unterschlagung

§ 303 StGB

Sachbeschädigung

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

§ 35 IfSG

„ Keine Belehrung von Helfern“

**(Belehrung nicht Pflicht, wird aber empfohlen,
es wird verstärkt kontrolliert“**

§ 20 GastG

**Keine Abgabe von Alkohol an erkennbar
Betrunkene !!!**

JÖSchG

Jugendschutz

Urheberrechtsgesetz (UrhG)

§ 15 UrhG

**Nichtanmeldung einer GEMA- pflichtigen
Veranstaltung**

§§ 28, 29 BDSG

Datenschutz

„ Alles ist verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist“

§§ 5,6 TMG

**Fehlen der Anbieterkennung auf einer
Homepage**

III.

Versicherungsschutz
(Grundwissen)

1.

Unfallversicherung

**Gesetzlicher
Versicherungsschutz**

**Privater
Versicherungsschutz**

Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)

Ehrenamtliche „**Helfer**“ genießen
Versicherungsschutz wie Arbeitnehmer
Versichert ist die „ehrenamtliche
Tätigkeit“

„Vorstände“ müssen gesondert
versichert werden
(EUR 2,73 je Vorstandsmitglied/Jahr)
Versichert werden sollte der Ehrenamtsträger!
TIPP: www.vbg.de

Ausnahme:
Vorstände von Wohlfahrtsorganisationen
www.bgw-online.de

Quelle: www.vbg.de

Durch das "Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen" können ab dem 01.01.2005 gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Einrichtungen, zu denen auch Sportvereine gehören, auf freiwilliger Basis den Unfallversicherungsschutz bei der VBG vertraglich begründen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII). Die Gemeinnützigkeit im Sinne des Gesetzes orientiert sich am Steuerrecht, nachdem private Aktivitäten zur selbstlosen Förderung der Allgemeinheit steuerlich begünstigt werden. Ist ein Sportverein als gemeinnützig anerkannt, können daher alle Personen, die durch ihre Wahl ein durch Satzung vorgesehenes offizielles Amt bekleiden und daher in besonderer Weise Verantwortung übernehmen, sich auf freiwilliger Basis absichern. Diese Möglichkeit steht nicht nur dem Vorstand offen, sondern auch den Inhabern anderer Wahlämter. Auch berufene Stellvertreter des Vorstandes haben die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung, wenn die Satzung die Berufung vorsieht. In einem Mehrspartenverein können so viele Amtsinhaber – zum Beispiel Abteilungsvorstand – von der neuen Regelung profitieren.

Ausnahme (ganz wichtig !!!)

Ehrenamtsträger im Gesundheits- und Wohlfahrtswesen

**Gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen
Vereinen, die sich im Gesundheitsdienst oder
in der Wohlfahrtspflege engagieren, sind nach
§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII bereits
pflichtversichert, weswegen ein freiwilliger
Versicherungsschutz hier nicht erforderlich
ist.**

**(Quelle: Rundschreiben Paritätischer Wohlfahrtsverband vom
8.3.2005)**

Aufgaben der GUV

* **Versicherungsfälle (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten**

* **nach Eintritt von Versicherungsfällen die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherzustellen und**

* **die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.**

Gesetzliche Unfallversicherung Prinzipien/ Leistungen

Prävention **VOR** Entschädigung !!!

Reha **VOR** Rente!!!

Verletztenrente ab **20 %** Minderung

der Erwerbsfähigkeit

(System: vorläufige Rente, Prüfung, endgültige Rente,
Folgeprüfungen)

Praxisprobleme bei Unfällen:

*** „Kausalitätszusammenhang“**
(haftungsbegründende Kausalität)

LINK:

<http://www.sozialmediziner.de/fortbildung/mat/2002-11-Meyer-Clement.pdf>

*** langwieriges Verfahren,
aussergerichtlich und gerichtlich**

Wegeunfall = Arbeitsunfall

Zu den Arbeitsunfällen zählen nicht nur die im Betrieb bei der eigentlichen Arbeitstätigkeit erlittenen Unfälle, sondern auch

Wegeunfälle. Wegeunfälle sind Unfälle, die Beschäftigte auf dem Weg zur oder von der Arbeit erleiden.

LINK:

<http://www.dguv.de/de/Versicherung/Wegeunfall/index.jsp>

Was ist ein Unfall ?

**Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet
(§ 1 AUB)**

- * physischer Natur**
- * psychischer Natur**

Merksätze Wegeunfall I

- * versichert ist der direkte Weg**
- * Verkehrsmittel (Bus, Bahn, Auto, Fahrrad, zu Fuss) ist egal**
- * Problem „ dritter Ort“ (anderer Ausgangs-, Zielpunkt) streitig....**
 - * „Unterbrechung“ : nur geringfügig ok!
(bspw. Kiosk im öffentlichen Verkehrsraum)**

Merksätze Wegeunfall II

* mehr als 2 Stunden Unterbrechung kein
Schutz !

* „Umweg/Abweg“ : nur geringfügig ok;

a. Fahrgemeinschaftsfälle

b. Kitafälle

b. Tagesmutterfälle

(Beachte aber: Keine private Verlängerung!)

* „Verfahren auf der Autobahn ggf. kein
Versicherungsschutz

Problemfall „Home Office...“ des Vereins...

Vereinsbüro in der eigenen Wohnung oder einem der Wohnung oder dem Haus zugehörigen Stockwerk

=

kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Dazu: SG Karlsruhe Az.: S 4 U 675/10

„Die Außentür eines Wohngebäudes bildet die Grenze zwischen dem Privatbereich zum Betriebsweg“

PraxisTIPP:

Wenn es passiert ist !

Alle „ verfügbaren Funktionen des
Handys“ nutzen um Unfallhergang zu
dokumentieren

- 1. Telefon: Hilfe rufen/ NOTRUF absetzen**
- 2. Sprachaufzeichnung: Unfallhergang aufsprechen**
- 3. Kamera/Fotos : Bilder machen**
- 4. Notizen: Wer ? Was ? Wann ? Wo ? Wie ?
Wieviele Beteiligte ?**

**Wer noch mehr wissen
will ...**

www.unfallkassen/index.jsp

www.dguv.de/inhalt/BGuUK/

**[www.unfallversicherung-
ratgeber.de/definition_unfall.htm](http://www.unfallversicherung-ratgeber.de/definition_unfall.htm)**

Private Unfallversicherung

Sinnvoller Zusatzschutz

„Sollte Jeder haben“

Regelleistungen:

- * Invaliditätsleistungen
 - * Unfallrente
- * Krankenhaustagegeld
- * Todesfalleistungen
 - * Bergungskosten
- * Kosmetische Operationen
 - * Kurkostenbeihilfe

2.

Haftpflichtversicherung (privat)

Aufgaben der Haftpflichtversicherung

- * **Regulierung** von „berechtigten“
Haftpflichtfällen/ Ansprüchen
- * **Abwehr** „unberechtigter Ansprüche“
(Rechtsschutzfunktion, Stellung eines
Rechtsanwaltes)

Haftpflichtversicherung

**Es gibt keine gesetzliche
Haftpflichtversicherung im Ehrenamt !!!**

**Jeder sollte „Eigenvorsorge“
betreiben**

PRAXISTIPP:

**Nachfragen beim Verein/ Träger, ob eine private
Haftpflichtversicherung besteht und was diese deckt, welche
Risiken abgedeckt sind. (CHECK der Police)**

Private Haftpflichtversicherung

„ SOLLTE JEDER HABEN !!“

generell unverzichtbar

**„aktiver Schutz“ : sichert gegen schuldhaftige Sorgfaltspflichtverletzungen
und gefahrerhöhendes Verhalten bei Drittschäden**

„passiver Rechtsschutz“ bei unberechtigten Ansprüchen

**nicht versichert: „verantwortliche Tätigkeiten“
(Wahlehrenämter; Mitarbeiter in Führungspositionen
mit Anordnungs- und Weisungsrecht, Überwachungspflichten)**

**versichert: „ praktische Tätigkeiten“
(unentgeltlich, bei gemeinwohlorientierten Organisationen)**

PRAXISTIPP:

**In jedem Fall bei dem eigenen Haftpflichtversicherer nachfragen
und Police prüfen !!!!**

Zentrale Frage ???

**Ich habe eine private Haftpflichtversicherung.
Ich bin ehrenamtlicher Helfer in meinem
Verein. Ist meine „nicht verantwortliche“
Freiwilligentätigkeit in meiner
Haftpflichtversicherung versichert?**

Antwort: wohl JA

**Fachinformation des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft
(GDV) vom 26.3.2002 HFI 107 betreffend Versicherungsschutz über eigene PHV
(abgedruckt in : Versicherungsschutz für Ehrenamtliche, Seite 34, 35 Ecclesia
Versicherungsdienst GmbH, www.ecclesia.de)**

Auszug aus dem Schreiben des GDV vom 26.3.2002:

„... Deckung über die PHV besteht grundsätzlich für sonstige Ehrenämter, d.h. Freiwilligentätigkeiten

- im Bereich der Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit*
- im Verein, Tätigkeiten in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (Naturschutz, Umweltschutz)*
- im Bereich der Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen etc....“*

**Neuere „Privathaftpflicht- Policen“
versichern auch die „ ehrenamtlich, helfende Tätigkeit“**

**Probleme aber bei
Wahl-Ehrenämter und „ wirtschaftlichen Ehrenämtern“**

LINK:

<http://www.privathaftpflicht.net/versicherter-personenkreis/die-privathaftpflicht-im-ehrenamt/>

VERSICHERUNGS-CHECK UP

Vorgehensweise im Verein

- 1. Prüfung der Satzung „ Umfang der Tätigkeit des Vereins und Risiken “**
- 2. Beschreibung des IST – Zustandes**
- 3. Definition des SOLL – Zustandes**
- 4. Evaluation der Risiken**
- 5. Einholung von Angeboten verschiedener Versicherungsträger**
- 6. evtl. rechtliche Prüfung**
- 7. Vertragsabschluss**
- 8. ständige Evaluation des Vertrages in der Praxis(jährlich), ob „ noch alles passt“ ?**

IV.

**Praxisprobleme und
ungeddeckte Risiken**

Kfz- Zusatzversicherung

**Es besteht regelmässig kein Versicherungsschutz
beim Einsatz des eigenen KfZ. für den Verein**

Problem:

**Helfer trägt Risiko der Selbstbeteiligung und des
Rabattverlustes bei der eigenen Kfz-
Haftpflichtversicherung selbst**

PRAXISTIPP:

- * Risiko mit den Helfer gemeinsam evaluieren
Info über Versicherungsangebote über:
www.gruppenreiseversicherungen.de
www.vkb.de
www.arag.de**

Vertrauensschadenversicherung

**Schutz für Organisationen / Vereine bei Vermögensschäden, die Mitarbeiter / Mitglieder des Vorstandes verursachen
in den Fällen: Diebstahl, Betrug, Unterschlagung**

PRAXISTIPP:

- * Klare transparente Aufbau- und Ablaufstrukturen mit gegenseitiger Kontrolle schaffen**
- * Versicherung aus meiner Sicht nicht notwendig**
 - * Problem der hohen Prämien**

Vermögensschadenhaftpflicht- versicherung

**Schützt Vereins- oder Vorstandsvorstände vor Haftung
im Falle von entstandenen Vermögensschäden
(Inanspruchnahme nach
§ 280 BGB oder § 823 BGB)**

Problem:

**hohe Prämien (meist bemessen nach der Zahl der
Mitglieder)**

2014 Aktuell:

**Spendenhaftung nach
§ 10 b Abs. 4 EStG**

Keine Deckung !!!

**Urheberrechtsverletzungen im Internet
(Homepagegestaltung, download – Fälle)**

Lösung:

- 1. Klare Anweisungen an Webmaster**
- 2. Webmaster muss sich versichern**
- 3. „Controlling- System“ implementieren**

Computer-/ Elektronikversicherung

**Einsatz des „eigenen Computers“ für
Vereinszwecke
Elektronikgeräte**

Tipps:

- 1. IT- Sicherheitsrichtlinien des Vereins**
- 2. Elektronikversicherung**

LINK:

<http://www.arag.de/elektronikschutz/?AID=1>

Sonderfall Rechtsschutz

Streitigkeiten mit Mitgliedern des Vereins

Gestaltungsberatung, Vorsorgeberatung

Fälle aus der Praxis:

- 1. ausgeschlossenes Mitglied klagt gegen Ausschließungsbeschuß**
- 2. Mitglied klagt gegen einen Beschluss der MGv**
- 3. Streitigkeiten der Mitglieder des Vorstandes untereinander, einzelner Mitglieder gegen den Vorstand / die MGv**
- 4. Spendenhaftungsverfahren nach § 10 b Abs.4 EStG, Verein braucht Rechtsberatung**
- 5. Vereins- und Vereinssteuerrechtsberatung
(Gestaltungsberatung, Vorsorgeberatung)**

Was versichern in der Regel die Rechtsschutz- Versicherer ?

Beispiel:

<http://www.alte-leipziger.de/versicherungen/rechtsschutz/vereine.htm?tabindx=1>

Schadenersatz-Rechtsschutz
Arbeits-Rechtsschutz
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
Sozialgerichts-Rechtsschutz
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
Straf-Rechtsschutz passiv und aktiv (Opfer-Rechtsschutz)
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
Daten-Rechtsschutz
Vorsorge-Rechtsberatung

Kein Rechtsschutz machbar !!!!

1. Rechtsschutzversicherung deckt
„Geltendmachung“ von Forderung, **nicht**
„ Abwehr von Forderungen“

2. „ Mitgliederstreitigkeiten“ /
„ Satzungsstreitigkeiten“ werden **nicht**
versichert !

TIPP:

**Konfliktmanagement-System (Mediation) in
die Satzung**

V.

Risikominimierung

Risikomanagement

*** Verein** ist ein
**„ mittelständischer
Betrieb“** der professionell gemanagt
werden muss

*** Notwendigkeit klarer Strukturen
in Aufbau- und
Ablauforganisation**

Das bedeutet...

- * Nachdenken über neue Arbeitsformen**
- * Strukturen stets evaluieren**
- * Beratungsresistenz abbauen**
 - * steter Blick von Außen in Verein...**
- * interne und externe Evaluation der Organisation**

Veränderung im Verein

gelingt nur ...

- * wenn durch Mitgliederorientierung **Akzeptanz** erzeugt wird;**
- * wenn Vertrauen geschaffen wird durch Einbindung und **Transparenz**;**
- * wenn **Entwicklungsziele** klar formuliert und kommuniziert werden;**

1. Offene und transparente Kommunikation

- * Homepage
- * e-mail Newsletter- regelmäßig -
- * Rundschreiben
- * „Mitarbeiter- Treffen , Schulung,
Superversion“
- * „Mund-zu-Mund-Propaganda“
- * aktive Medienarbeit (Presse, Internet,
Funk..., facebook, social media)

2.

Klare Aufbau- und Ablauforganisation „ im Verein“

- * Vorstand mit Geschäftsbereichen**
 - * Personalbogen**
 - * „Ich kann was – Formular“**
- * Teamsitzungen mit Aktiven**
 - * „ feed – back- Bogen“**
 - * „Kundenbefragung“**

3.

Vermeiden von Haftung durch

- * Schulung der Mitarbeiter
(Fallbesprechungen)**
- * Aus- und Fortbildung
(Angebote der VHSen nutzen; eigene
Angebote)**
- * Systematisierung von Alltagsfällen**
 - * FAQ**
- * aktives Informations- und
Wissensmanagement**

Der erste Schritt zur Veränderung....

Fragen Sie ihre Mitglieder....

Vereinsanalyse...

Fragebögen im www:

[http://www.btv.de/BTVToServe/abaxx-?\\$part=btv.common.getBinary&docId=1086007](http://www.btv.de/BTVToServe/abaxx-?$part=btv.common.getBinary&docId=1086007)

http://www.atv1845.de/wp/wp-content/uploads/2009/12/Fragebogen_ATV.pdf

<http://lsb.barkhof.uni-bremen.de/ccm/navigation/vereinsanalyse/>

http://www.ziel-im-visier.de/img/Downloads_Projekt/Fragebogen_Vereinsvorsitzende.pdf

Beispiel einer Vereinsanalyse:

[http://www.tvliestal.ch/documents/vorstand/VereinsanalyseTV
Liestal.pdf](http://www.tvliestal.ch/documents/vorstand/VereinsanalyseTV
Liestal.pdf)

Literatur- TIPPs:

Siegfried Nagel / Torsten Schlesinger

„ Sportvereinsentwicklung“

Ein Leitfaden zur Planung von Veränderungsprozessen
Bern/Stuttgart/Wien 2012

Ruth Simsa / Michael Patak

„ Leadership in Nonprofit – Organisationen“

Wien 2008

Sicher mit Kant

Wie vermeide ich also Haftung ?

**Handle stets so, dass die Maxime
Deines Handelns Prinzip einer
Allgemeinen Gesetzgebung sein
könnte**

=

**Kategorischer Imperativ
(Immanuel Kant)**

Hinsehen
(IST – Analyse)

Überlegen
(DENKEN der SOLL- Situation)

Prüfen und Untersuchen
(PLANEN)

Handeln

Vielen

**Dank für ihr Interesse, ihre
aktive Mitarbeit und ihre
Aufmerksamkeit**

Ihr

Malte Jörg Uffeln

www.maltejoerguffeln.de

ra-uffeln@t-online.de

buergermeister@steinau.de